



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Bundespräsidentenwahl: Habsburg-Anträge unzulässig

VfGH-Verfahren erst nach der Wahl möglich

Die Anträge von Ulrich Habsburg-Lothringen und Gabriele Maria Habsburg-Lothringen an den VfGH, einschlägige Bestimmungen zur Bundespräsidentenwahl aufzuheben, sind nicht zulässig. Der Verfassungsgerichtshof hat sie daher zurückgewiesen.

Die Regelungen im Bundespräsidentenwahlgesetz und in der Bundesverfassung legen fest, dass "Mitglieder solcher Familien, die ehemals regiert haben" nicht bei einer Bundespräsidentenwahl antreten dürfen.

Das System der Österreichischen Verfassung sieht - zusammengefasst - vor, dass in Wahlangelegenheiten der Verfassungsgerichtshof erst nach erfolgter Wahl angerufen werden kann. Auch im konkreten Fall muss also folgende Vorgangsweise gewählt werden: "Die Antragsteller haben die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bundespräsidenten einzureichen und nach erfolgter Wahl diese (...) anzufechten. In diesem Wahlanfechtungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof können sie die Verfassungswidrigkeit der genannten Bestimmungen geltend machen und auf diese Weise eine gegebenenfalls von Amts wegen zu veranlassende Überprüfung zu Bestimmungen auf ihre Verfassungswidrigkeit erwirken." (Zitat VfGH-Beschluss)

16. Dezember 2009

Zahl des Beschlusses:

G 222, 223/09